



## Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

**Ausgabe Nr. 13**

**15. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 24.06.2015**

**Inhalt:**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Campus Bocholt   | 233 |
| 2. | Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen   | 236 |
| 3. | Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen   | 239 |
| 4. | Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Angewandte Elektrotechnik und den Studiengang Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen   | 242 |
| 5. | Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Informatik.Softwaresysteme und den Studiengang Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen | 245 |



**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)**  
für den  
**Studiengang Wirtschaft**  
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (H21) für den Studiengang „Wirtschaft (Abschluss Bachelor of Arts)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 25.07.2013 (Amtsblatt Nr. 25/2013, Seite 394ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienvoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungs-



ordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 Credits (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.“

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 13.05.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 10.06.2015.

Bocholt, den 16.06.2015

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft und Informations-  
technik der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 20.06.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)**  
für den  
**Studiengang International Management**  
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung (H21) für den Studiengang „International Management (Abschluss Bachelor of Arts)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.05.2013 (Amtsblatt Nr. 22/2013, Seite 320ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienvoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 Credits (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 13.05.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 10.06.2015.

Bocholt, den 16.06.2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 20.06.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den  
Studiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (H21) für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik (Abschluss Bachelor of Science)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 212ff.), einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 16.9.2014 (Amtsblatt Nr. 13/2014, Seite 145ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3, Studienvoraussetzung, erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Aufnahme in einen der Studiengänge ist:  
der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.“

2. § 5 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsverfahren für Studierende ist so zu gestalten, dass

1. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG) möglich ist,
2. die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender berücksichtigt sind,
3. die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen möglich ist (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) und
4. das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.“

3. Anlage 5 (Vorpraktikum) entfällt ersatzlos.

## **Artikel II** **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 13.05.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 10.06.2015.

Bocholt, den 16.06.2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 20.06.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den  
Studiengang Angewandte Elektrotechnik  
und den  
Studiengang Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung (H22) für die Studiengänge „Angewandte Elektrotechnik (Abschluss Bachelor of Science)“ und „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form (Abschluss Bachelor of Science)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 178ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3, Studienvoraussetzung, erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Aufnahme in einen der Studiengänge sind:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
2. für das Studium in kooperativer Form ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen/Betrieb.“

2. § 5 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsverfahren für Studierende ist so zu gestalten, dass

1. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG) möglich ist,
2. die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender berücksichtigt sind,
3. die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen möglich ist (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) und
4. das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten (für die kooperative Studienform mit Ablauf des achten) Semesters abgeschlossen werden kann.“

3. Anlage 6 (Vorpraktikum) entfällt ersatzlos.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 13.05.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 10.06.2015.

Bocholt, den 16.06.2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 20.06.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den  
Studiengang Informatik.Softwaresysteme  
und den  
Studiengang Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung (H22) für die Studiengänge „Informatik.Softwaresysteme (Abschluss Bachelor of Science)“ und „Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form (Abschluss Bachelor of Science)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 212ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3, Studienvoraussetzung, erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Aufnahme in einen der Studiengänge sind:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
2. für das Studium in kooperativer Form ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen/Betrieb.“

2. § 5 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsverfahren für Studierende ist so zu gestalten, dass

1. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG) möglich ist,
2. die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender berücksichtigt sind,
3. die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen möglich ist (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) und
4. das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten (für die kooperative Studienform mit Ablauf des achten) Semesters abgeschlossen werden kann.“

3. Anlage 6 (Vorpraktikum) entfällt ersatzlos.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 13.05.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 10.06.2015.

Bocholt, den 16.06.2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 20.06.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann